

NEWSLETTER

1/2008



LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

WIR DÜRFEN IHNEN MIT UNSEREM NEWSLETTER 01/2008 WIEDER INTERESSANTE UND WICHTIGE NEUIGKEITEN AUS DEM RECHTS- UND WIRTSCHAFTSBEREICH VORSTELLEN:

NEUE GESETZLICHE REGELUNG DER PREISAUSZEICHNUNG

Mit 12.12.2007 sind durch die jüngste Novelle des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), BGBl I 2007/79, zahlreiche neue Bestimmungen in Kraft getreten. Von elementarer Bedeutung für Konsumenten wie Unternehmer ist die ausführliche Aufzählung der irreführenden Geschäftspraktiken, zu denen insbesondere auch die gesetzlich nicht entsprechende Preisauszeichnung gehört.

Auffallend detailliert regelt nun § 2 UWG, welche Geschäftspraktiken der Gesetzgeber für irreführend hält: Eine Geschäftspraktik gilt demnach grundsätzlich dann als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das

Produkt derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine Irreführung liegt aber im Grunde auch schon dann vor, wenn eine Geschäftspraktik – unter Berücksichtigung des Kommunikationsmediums – wesentliche Informationen nicht enthält, die der Marktteilnehmer benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (§ 2 Abs. 4 UWG).

Davon abgesehen regelt der Gesetzgeber im UWG nun aber auch konkret, wie Preise auszuzeichnen sind: Diese müssen jetzt in der Regel einschließlich aller Steuern und Abgaben oder, wenn die Preise vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, mit der Art ihrer Berechnung, angegeben werden (§ 2 Abs. 6 Z 3 UWG). Das Gesetz sieht dabei Verstöße gegen dieses Gebot als irreführende Geschäftspraxis an.

Die Rechtsfolgen der UWG-Novelle 2007 sind in diesem Punkt für Unternehmer besonders weitreichend: Preise sind seit dem 12.12.2007 nun – mit wenigen Ausnahmen – grundsätzlich nur mehr in Bruttopreisen anzuführen. Wenngleich diese Auszeichnung in Bruttopreisen im Handel (z.B. Lebensmittelhandel) bereits seit langem Standard ist, mangelte es in anderen Branchen häufig an der notwendigen Transparenz. So sind von der Novelle nun vor allem Internethändler und Billigfluglinien betroffen, da diese damit auch Transparenz hinsichtlich der Auszeichnung von Flugpreisen inklusive Taxen im Internet wahren müssen. Nachdem es allerdings noch keine relevante

höchstgerichtliche Judikatur zu der neuen UWG-Novelle 2007 gibt, wird sich erst in den kommenden Monaten zeigen, wie die Gerichte die bewusst weit formulierten Voraussetzungen in Bezug auf die irreführenden Geschäftspraktiken im Allgemeinen und die Bruttopreisauszeichnung im Speziellen handhaben werden.

MEHR TRANSPARENZ BEI BANKGESCHÄFTEN DURCH EU-ANLEGER- SCHUTZRICHTLINIE

Gerade durch aktuelle Entwicklungen im Bereich des Banken- und Finanzsektors ist in Österreich die Notwendigkeit eines effizienten Schutzes von Bankkunden in den vergangenen Monaten klar zu Tage getreten. Die EU hat mit der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) dazu neue Regelungen zur Schaffung von mehr Transparenz für den Banken- und Wertpapiersektor erlassen. In Österreich wurde die Richtlinie vor allem durch das neue Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 umgesetzt.

Mit 1.11.2007 ist das neue Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG), BGBl I 2007/60, in Kraft getreten und bringt nun zum Teil wesentliche Vorteile für Bankkunden bzw. Anleger, und hierbei vor allem auch für Privatkunden die bspw in Fonds als Zukunftsvorsorge investierten. Kern der Neuerungen sind ausführliche Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Insbesondere haben Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungs- sowie Versicherungsunternehmen ihren Kunden jetzt in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen und sie damit nach vernünftigem Ermessen in die Lage zu versetzen, die genaue Art und Risiken der Wertpapierdienstleistung, die ihnen angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. Diese Verpflichtung umfasst nun zumindest auch Informationen über vorgeschlagene Anlagestrategien sowie eine geeignete Beschreibung und Warnhinweise zu den mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken (§ 40 WAG).

Völlig neu ist dabei das Einstufungssystem des WAG: Je nach Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand in Bezug auf

Anlageentscheidungen werden Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden (das sind vor allem andere Kreditinstitute sowie institutionelle Anleger, aber auch größere Unternehmen) oder als geeignete Gegenpartei eingestuft. Von der Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei muss der Kunde zudem auch zwingend unterrichtet werden. In der Folge ist diese vorgenommene Einstufung aber auch entscheidend dafür, welche Pflichten (insbesondere im Hinblick auf Informationspflichten) das Kreditinstitut dem jeweiligen Kunden gegenüber hat.

So etwa auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen. Hier unterscheidet § 42 WAG zwischen Privatkunden und professionellen Kunden: Privatkunden sind alle gesetzlich aufgelistete Informationen (z.B. die Bedingungen des Vertrages) rechtzeitig, somit in der Regel bevor der Privatkunde durch Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen gebunden ist oder bevor die Dienstleistungen erbracht werden (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) zu übermitteln. Professionellen Kunden sind die Informationen nur rechtzeitig, somit vor der Erbringung der Dienstleistung zu übermitteln. Besondere Informationspflichten treffen die Institute bei Privatkunden auch in Hinblick auf die Durchführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder den Portfolioverwaltungsdienstleistungen: Hier muss für den Kunden das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts (dies umfasst den Preis und vor allem auch die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten) ermittelt werden (§ 54 WAG).

Unabhängig von der Einstufung werden die Kunden durch das WAG nun aber auch vor unerbetenen Nachrichten und Haustürgeschäften geschützt. Letztgenannte sind bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zur Werbung für den Erwerb von bestimmten Finanzinstrumenten und Veranlagungen nur mehr aufgrund einer Einladung zulässig.

Ist bei einem Haustürgeschäft die Vertragserklärung eines Verbrauchers auf den Erwerb bestimmter Veranlagungen oder Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, Immobilienfonds und ähnliches gerichtet, steht dem Verbraucher zudem ein Rücktrittsrecht im Rahmen des § 3 KSchG zu, dies selbst dann, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat.

STREUPFLICHT VOM OGH WEIT AUSGELEGT

Schon bisher wurde die Pflicht zur Säuberung des Gehsteiges von Schnee und Verunreinigungen sowie der Bestreuung bei Schnee und Glatteis als Bürgerpflicht des Liegenschaftseigentümers angesehen. In einem aktuellen Urteil untersuchte der OGH (18.10.2007, 2 Ob 194/07d) nun, ob in Ortsgebieten auch nicht als Gehsteig gekennzeichnete Stiegenanlagen von dieser Pflicht umfasst sind.

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege – einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen – entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Im konkreten vom Höchstgericht geprüften Sachverhalt (OGH 18.10.2007, 2 Ob 194/07d) war eine Fußgängerin auf einer im Ortgebiet befindlichen gepflasterten Stiege gestürzt und hatte sich dabei diverse Knochenbrüche zugezogen. Zunächst prüfte der OGH, ob es sich bei der Stiege, überhaupt um einen Gehweg handelte und verneinte dies im Grunde, da die StVO einen Gehweg als einen für den Fußgängerverkehr bestimmten und durch Gebotszeichen als solchen gekennzeichneten Weg definiert, was in diesem Fall nicht vorlag.

Damit ist der Liegenschaftseigentümer jedoch nicht von seiner Reinigungs- und Säuberungspflicht entbunden; nach Ansicht des Höchstgerichtes ist es nämlich rechtlich vertretbar, einen für Fußgänger benutzbaren Verbindungsweg als „eigene“ Straße zu qualifizieren, womit das erkennenden Gericht auch die Frage nach einer Haftung des mit der Bestreuung nachlässigen Liegenschaftseigentümers beantwortete, da § 93 StVO explizit eine Reinigung und Säuberung des Straßenrandes in einer Breite von 1 m vorschreibt. Nachdem im konkreten Fall die Stiege überhaupt nur eine Breite von einem Meter aufwies, hätte der

zur Reinigungs- und Säuberung verpflichtete Liegenschaftseigentümer sohin die gesamte Stiege säubern und bestreuen müssen.

Angesichts der aktuellen Entscheidung des OGH ist daher dringlich zu raten, der Reinigungs- und Streupflicht selbst auf solchen Wegen nachzukommen, die nicht als Gehweg gekennzeichnet sind, da ansonsten bei kausalen Stürzen von Passanten für erlittene Schmerzen und Heilungskosten Schadenersatz geleistet werden muss.

PS: Wir stehen Ihnen bei konkreten Rechtsfragen und Rechtsproblemen gerne zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie mit uns einen Termin vereinbaren. Sie können unseren Newsletter auch auf unserer Homepage www.auteried.at online abrufen oder bestellen.

Gerne beraten und betreuen wir Sie in folgenden Rechtsgebieten:

* Arbeitsrecht * Baurecht * Erbrecht & Stiftungen * Gesellschaftsrecht * Immobilienrecht * Insolvenzrecht * Internetrecht * Mergers & Acquisitions * Miet- und Wohnungseigentumsrecht * Schadenersatz & Unfälle * Versicherungsrecht * Verträge, Rechtsgutachten & Treuhandschaften * Wirtschaftsrecht *

Impressum/Kontakt

Hersteller, Herausgeber, Verleger, Redaktion und Medieninhaber:

AUTERIED & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH

Altgasse 21, A-1130 Wien
T +43 1 876 47 98, F +43 1 876 47 98 21
office@auteried.at, www.auteried.at

FN: 266907k Handelsgericht Wien
DVR: 0856304
UID: 61957859

Unternehmensgegenstand: Gegenstand des Unternehmens sind die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Unternehmenstätigkeit der Auteried & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 266907k Handelsgericht Wien, sowie sämtliche Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen

Blattlinie: Der Newsletter und die Website www.auteried.at sind vornehmlich an Klienten gerichtet und sollen diesen Neuigkeiten und Wissenswertes zu aktuellen rechtlichen Fragestellungen näher bringen.

Erscheinungsort: Wien
Geschäftsführende Gesellschafter:
Dr. Georg Ch. Auteried, Dr. Rainer W. Böhm

Zuständige Kammer: Rechtsanwaltskammer Wien, Österreich

Berufsrechtliche Vorschriften finden sie unter <http://www.oerak.at/>

Hinweis: Alle Informationen in dieser Klienten-Info dienen ausschließlich der Erstinformation des Klienten und ersetzen keinesfalls das Rechtsberatungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieses Klienten-Infos kann keinerlei Gewähr übernommen werden.